

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/054/2025

Antrag der Freien Wähler, Erlanger Linken und FDP: Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 205/2025 (Anlage) vom 06.11.2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

In der Sitzung des HFPA vom 17.09.2025 wurde bereits durch Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage Nr. 33/050/2025) erläutert, dass in Erlangen zum damaligen Stand lediglich 17 geduldete Personen ohne Arbeitserlaubnis im arbeitsfähigen Alter gewohnt haben, für die die Stadt Erlangen zuständig war. Eine Nachfrage bei der Regierung von Mittelfranken hat ergeben, dass in deren Zuständigkeitsbereich zum Stand 21.11.2025 13 Personen mit Duldung und ohne Beschäftigung in Erlangen gewohnt haben.

Insgesamt kann man also davon ausgehen, dass in Erlangen zwischen 20 und 30 Personen leben, die im arbeitsfähigen Alter sind und über keine Beschäftigungserlaubnis verfügen. Es wurde bereits erläutert, dass für das Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis unterschiedliche Gründe vorliegen können. Es kann kein Antrag gestellt worden sein, weil aus persönlichen Gründen eine Berufstätigkeit nicht in Betracht kommt (gesundheitliche Gründe, Alter, Kinderbetreuung, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikation). Es kann aber beispielsweise auch ein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegen oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wurde verweigert.

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass weitere Auskünfte aufgrund des damit verbundenen Personalaufwands nicht möglich sind. Für die Stadt Erlangen gilt ebenfalls, dass der personelle Aufwand für die Klärung der Frage 2 unverhältnismäßig wäre. Um festzustellen, welche der vorstehend erwähnten Umstände zum Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis geführt haben, müssten zumindest die umfangreichen Ausländerakten ausgewertet werden. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse hätten aber keinerlei Auswirkungen auf die weitere Sachbearbeitung in diesen Fällen. So hat die Ausländerbehörde weder einen Einfluss auf die persönlichen Umstände der betroffenen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, noch auf die Zustimmungspraxis der Bundesagentur für Arbeit. Die Regelung des Aufenthaltsgesetzes zum absoluten Beschäftigungsverbot für geduldete Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG) eröffnet keinen Ermessensspielraum für die Behörde.

Anlagen: Antrag Nr. 205/2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang